



**Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 160145 | 19091 Schwerin

An alle niedergelassenen
und ermächtigten Ärzte
sowie Einrichtungen
in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsdirektor

Ansprechpartner(in):
Dipl.-Med. Naumann
Dipl.-Med. Nick
Telefon: 0385.7431.245
Fax: 0385.7431.350
eMail: gf@kvmv.de
www.kvmv.de

Ihre Zeichen: -

Unsere Zeichen / AZ: nau-be

Ihre Nachricht vom: -

Datum: 6. April 2010

R U N D S C H R E I B E N Nr. 5/2010

Arzneimittelkosten 2009 (ABDA-Statistik 4/2009, Gesamtjahr 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Information erhalten Sie in der Anlage in bekannter Form die Verordnungsdaten des Jahres 2009 auf der Basis einer Statistik des Apothekenrechenzentrums.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Medizinische Beratung, **Frau Dipl.-Med. Naumann (0385/7431-248) oder Frau Dipl.-Med. Nick (0385/7431-245).**

Noch konnte hinsichtlich der Arzneimittelvereinbarung und Richtgrößenvereinbarung für das laufende Jahr im Lande kein Konsens mit den Krankenkassen erzielt werden. So behalten die Richtgrößen des Jahres 2009 für die Arzneimittel und für die Heilmittel zunächst weiter ihre Gültigkeit. Die für Ihre Praxis anzuwendende Arzneimittelrichtgröße entnehmen Sie bitte der Anlage.

Vorsorglich möchten wir einen Beschluss des G-BA zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie ankündigen. Danach dürfen lang wirkende Insulinanaloga zur Behandlung von Patienten, die an Diabetes mellitus Typ II leiden, grundsätzlich nur dann zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden, wenn sie nicht teurer sind als Humaninsulin.

Ausgenommen sind Patienten, die allergisch auf Humaninsulin reagieren. Die Regelung gilt ebenso nicht für eine Behandlung mit Insulin-Glargin bei Patienten bei denen im Rahmen einer intensivierten Insulintherapie auch nach individueller Therapiezielüberprüfung und individueller Anpassung des Ausmaßes der Blutzuckersenkung in Einzelfällen ein hohes Risiko für schwere Hypoglykämien bestehen bleibt.

Krankenkassen und Hersteller sind nun aufgerufen über Preisverhandlungen, die Wege für eine Weiterverordnung ähnlich dem bekannten Geschehen bei kurzwirksamen Analoginsulinen zu ebnen.

Der Beschluss kann z. Zt. noch durch das BMG beanstandet bzw. mit Auflagen versehen werden und tritt erst mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Weitergehende Informationen dazu erhalten Sie auch unter www.g-ba.de.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Rambow

Anlagen